

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Eschfeld
Aktenzeichen:
51079-HA9.2

54634 Bitburg, 12.03.2015
Brodeneckstr. 3
Telefon: 06561-9480 0
Telefax: 06561-9480299

E-Mail: dlr-eifel@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der
Verbandsgemeinde Arzfeld***

Durchführung von Grenzregulierungs- und Vermessungsarbeiten

In Kürze wird in dem Flurbereinigungsverfahren Eschfeld mit der Grenzregulierung in der Ortslage sowie im Anschluss daran mit der Aufmessung der neu festgelegten Grenzpunkte einschließlich der Gebäude begonnen.

Die Grenzregulierungsarbeiten werden vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel und die anschließenden Vermessungsarbeiten von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt.

Die örtlichen Arbeiten gliedern sich in 2 Abschnitte:

1. Festlegung und Vermarkung der neuen Flurstücksgrenzen (Ortslagenregulierung);
2. Aufmessung der neu festgelegten Grenzpunkte sowie der Gebäude.

Bei der Ortslagenregulierung werden in der Regel die örtlichen Grenzen als neue Grenzen angehalten und vermarkt. Dort wo es von den Grundstückseigentümern gewünscht wird, werden in Absprache mit Ihnen - abweichend von den jetzigen Grenzen - die neuen Flurstücksgrenzen festgelegt. Der Erfolg des Flurbereinigungsverfahrens wird wesentlich durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten bestimmt. Wir bitten Sie daher, sich aktiv zu beteiligen und sich nach Möglichkeit schon jetzt mit Ihren Nachbarn auf eine sinnvolle Grenzziehung zu verständigen.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Bediensteten des DLR Eifel - Abt. Landentwicklung - vor Ort und telefonisch gerne zur Verfügung.

Sie können sich auch zu Fragen, die Flurbereinigung betreffend, an die Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaften Eschfeld, Herrn Patrick Wallesch, wenden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Beauftragten des DLR Eifel und der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gemäß § 35 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), , zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) berechtigt sind, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aus diesem Grunde bitten wir die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten das Betreten der Grundstücke für die Durchführung der Grenzregulierungs- und Vermessungsarbeiten zu ermöglichen sowie die neuen Grenzzeichen und Markierungen nicht zu verändern oder zu beseitigen.

Im Auftrag
gez. Oskar Heck